[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwylstrasse 15
3005 Bern

G

A. Z.
8001 Zürich

aa) die *tägliche Arbeitszeit,* die mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen muss;

bb) die *Grenzen der Tagesarbeit,* die nur von 6 Uhr bis 5 Uhr und von 20 Uhr bis 22 Uhr verschoben werden dürfen, wobei die Verschiebung bis 23 Uhr möglich ist bei durchgehender oder teilweiser 5-Tage-Woche;

cc) die *tägliche Ruhezeit,* die mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen muss;

dd) *die Hilfsarbeit,* die nur an Werktagen und nur innert der Grenzen der Tagesarbeit (6 bzw. 5 Uhr bis 20 bzw. 22 evtl. 23 Uhr) geleistet werden darf;

ee) die *Nachtarbeit,* die ausnahmsweise von der Behörde bewilligt werden kann,
— soweit sie für die Berufsbildung unentbehrlich ist;
— soweit sie nötig ist, um einem sonst unvermeidlichen Verderb von Gütern vorzubeugen;
— soweit die Mitwirkung weiblicher Arbeitnehmer zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist;

ff) die *Sonntagsarbeit,* die von der Behörde bewilligt werden kann,
— soweit sie für die Berufsbildung unentbehrlich ist;
— soweit sie im betreffenden Beruf üblich ist;
— soweit sie nötig ist, um einem sonst unvermeidlichen Verderb von Gütern vorzubeugen;
— soweit die Mitwirkung weiblicher Arbeitnehmer zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist.

(Aus der Schweiz. Gewerbe-Zeitung)

Sozialdemokraten für Frauenstimmrecht

ag. Die Sozialdemokratische Gesamtpartei Biel, welche die französischsprachige Sektion (Section romande) und die vier deutschsprachigen Sektionen der Stadt Biel umfasst, fasste einstimmig folgende Resolution:

„Die Sozialdemokratische Gesamtpartei der Stadt Biel erwartet von den bernischen Kantonsbehörden die baldige Ausarbeitung einer Vorlage für die Einführung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts für die Frauen auf kommunaler und kantonaler Ebene. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 hat sich die Mehrheit der Bieler Stimmbürger für die politische Gleichberechtigung der Frau ausgesprochen. Die Kantonsbehörden werden somit um die Förderung eines Postulats ersucht, in welchem die Mehrheit der Bieler einen längst fälligen Akt der Gerechtigkeit sieht."

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151